



Verhaltens- und Hygieneregeln auf der Anlage für den am Gesundheitsschutz orientierten Spielbetrieb

(gültig ab 27. Dezember 2021)

1. Bedingungen, die auf der gesamten Anlage zu berücksichtigen sind

- Die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen, durch Verordnung und behördlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften zur Eindämmung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sind auf der gesamten Anlage einzuhalten. Generell gilt eine Abstandsregelung von 1,5 Metern. Masken sind im Freien zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann sowie in allen geschlossenen Räumlichkeiten. Wenn in diesen Regelungen oder auf Piktogrammen, die Sie in der Golfanlage finden, das Tragen einer Maske vorgesehen ist, ist von Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. Kinder vom 6. Lebensjahr bis einschließlich 17. Lebensjahr können eine medizinische Maske nutzen, Kinder unter 6 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit.
- Grundsätzlich sind Golfspiel und Nutzung des Übungsbetriebs im Freien für immunisierte und getestete Golfer und Golferinnen ab 18 Jahre gestattet. Vorbedingung ist, in der Geschäftsstelle der Golfanlage den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Besondere Einschränkungen, die mit dem Impf- und Genesen-Status und mit der jeweiligen Stufe innerhalb des vierstufigen Systems: Basisstufe, Warnstufe, Alarmstufe, Alarmstufe II einhergehen (siehe Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts unter www.gesundheitsamt-bw.de), sind einzuhalten.
- Im Freien gilt in der aktuellen Alarmstufe II die 2G-Regel, für In-Door-Training und in geschlossenen Räumen die 2G+-Regel. Für 2G+ ist zusätzlich Nachweis eines negativen aktuellen Antigen- oder PCR-Tests zu erbringen. Von diesem sind Sie befreit, wenn Sie vor nicht mehr als 3 Monaten ihre vollständige Schutzimpfung abgeschlossen haben, wenn Sie als genesene Person eine zugelassene COVID-Impfung erhalten haben, die nicht länger als 3 Monate zurück liegt, Ihre Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben oder für Sie keine Empfehlung der STIKO zur Auffrischungsimpfung vorliegt. Ist der Nachweis „2G“ für Sport im Freien gegenüber der Geschäftsstelle einmal erbracht und dokumentiert, sind Sie, solange er zeitlich anerkannt bleibt, und keine weitere Auffrischung erforderlich ist, oder Verschärfungen für die Ausübung des Sports kommen, von weiterem Nachweis befreit.
- Für Schülerinnen und Schüler ab 6 und unter 18 Jahren greifen folgende Besonderheiten: In Alarmstufe II gilt eine Testnachweispflicht für alle; für nicht immunisierte Schulkinder gilt diese auch noch in den anderen Stufen.
- Die Test-, Impf- und Genesenen-Nachweise werden gemäß §§ 6, 6a CoronaVO Bd-Wb. in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digitaler Form (QR-Code), geführt. Die Nachweisführung durch Sie wird ergänzt durch ein amtliches Ausweisdokument, wenn Sie der Geschäftsstelle nicht persönlich bekannt sind.
- Von dem Aufenthalt auf der Anlage und der Teilnahme am Spiel- Übungs- und Turnierbetrieb ausgeschlossen ist jede Person ab 0 Jahre, die mit SARS-COVID-19 infiziert und nicht frei von Erregern ist oder die in Kontakt zu einer solchen Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder wenn die Person die Symptome eines Atemweginfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen. Ausgeschlossen sind Personen, die erforderliche Nachweise ihres Impf-/Genesenen Status nicht erbringen können oder, falls erforderlich, keinen gültigen Test vorlegen können. Einschränkungen, andere Vorbedingungen bzw. Erleichterungen von diesen Vorgaben ergeben sich aus aktuell gültigen gesetzlichen und behördlich festgelegten coronaspezifischen Vorgaben, die jeweils nachzuweisen sind.
- Da unsere Golfanlage nur unter der Bedingung der Einhaltung der jeweils beschlossenen bundesweite, landesweiten bzw. regionalen COVID-19-Maßnahmen und Anforderungen öffnen kann, sind wir gehalten, die Berücksichtigung dieser Verhaltens- und Hygieneregeln jederzeit zu kontrollieren. Alle Regeln bis hin zu Spielverboten, die abhängig von aktuellen Inzidenzen oder sonstigen Kriterien vorgeschrieben sind, sind taggenau gültig, auch wenn sie nachstehend nicht im Einzelnen aufgeführt sind. Insoweit besteht auch eine Erkundigungspflicht für alle Personen, die sich auf der Anlage aufhalten.
- Anweisungen der Mitarbeiter der Golfanlage sowie der Marshalls zur Einhaltung der aufgestellten Regeln ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Desinfektion und Handhygiene.

2. Startzeiten und Buchungssystem

- Das Spiel auf dem 18-Loch-Platz ist nur mit einer Startzeit möglich. Das Spiel kann in 4er Flights mit bis zu vier Personen erfolgen.
- Für jeden Mitspieler eines Flights darf es einer persönlichen Startzeit. Bitte buchen Sie Ihre Startzeit über das Albatros-Online-System.

3. Clubhaus, Gastronomie Sette

- Innerhalb des öffentlich begehbaren Raums und im sonstigen Bereich von für Mitglieder geöffneter Räume und Facilities, wie z.B. Fitnessraum, Billardraum gilt grundsätzlich 2G+ und die Maskenpflicht. Bitte berücksichtigen Sie jeweils die Abstands- und Hygieneregeln.
- Duschen und Umkleiden dürfen, sofern geöffnet, nur von Personen genutzt werden, die den 2G+Status besitzen oder von diesem nachweislich befreit sind. Es gilt auch dort Maskenpflicht. Während des Duschens sind Sie von der Maskenpflicht befreit. Die Dusch- und Sanitäreinrichtungen sowie Umkleiden im Clubhaus werden regelmäßig gereinigt.
- Allgemein zugängliche und geöffnete Toiletten im Clubhaus und auf der 18-Loch-Anlage werden regelmäßig gereinigt. Toiletten können mit den dort vorgegebenen Anforderungen an Hygiene und zugelassener Personenzahl nur von Personen genutzt werden, die die Golfanlage aufgrund ihres Status betreten dürfen. Bitte waschen Sie Ihre Hände, wann immer Sie können.
- In den Räumlichkeiten der Gastronomie Sette und auf der Terrasse der Gastronomie gelten die besonders für den Gastronomiebereich aufgestellten Corona-Vorschriften. Die Terrasse der Gastronomie ist kein allgemeiner Aufenthaltsort. Die Nutzung der Terrasse ist an den Besuch der Gastronomie gekoppelt.

4. Geschäftsstelle

- Grundsätzlich gilt die 2G+-Regel und Maskenpflicht. Bitte beschränken Sie den Kontakt zu unseren Mitarbeitern vor Ort auf das Notwendige und nutzen Sie die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Telefon.
- Das Betreten der Geschäftsstelle ist jeweils nur für 2 Personen aus verschiedenen Haushalten gestattet. Abhängig von den jeweiligen geltenden Beschränkungen kann der Shop nur eingeschränkt genutzt werden und, da er in den Räumen der Geschäftsstelle liegt, nur betreten werden, wenn diese nicht bereits von 2 Personen betreten worden ist.

5. Caddyhalle

- Die Caddyhalle ist tagsüber geöffnet (offene Tür). Sie darf nur von Mitgliedern, Mitarbeitern der Geschäftsstelle, Pros, und von Personen des Greenkeepings betreten werden. Es gilt 2G und Maskenpflicht.
- Die Räumlichkeiten in den Gängen sind beengt. Bitte achten Sie hier besonders auf Einhaltung des Mindestabstands.

6. Golfcarts

- Golfcarts können nur nach erfolgter Startzeitenreservierung gebucht werden, wenn die Platzverhältnisse den Einsatz von Golfcarts zulassen.
- Das Cart ist vor der Nutzung wie folgt zu desinfizieren: Monitor – Lenkrad - Seitenbügel Sitz - Haltegriffe - Hebel Vorwärts- / Rückwärtsgang - Lasche Golftaschengurt. An der Abholstelle für Carts sind die entsprechenden Hilfsmittel dafür aufgestellt. Bitte informieren Sie die Geschäftsstelle, wenn Desinfektionsmittel fehlt bzw. zur Neige geht.
- Schlüsselerückgabe erfolgt über den Briefkasten am Haupteingang des Clubhauses.

7. Driving-Range und Kurzspielbereich

- Für die Nutzung aller Übungsanlagen gilt 2G und es sind die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Bitte üben Sie auf der Driving-Range nur innerhalb der markierten Abschlagsflächen.
- Wenn Sie trainieren und keine Startzeiten, Golfkurs oder Golfunterricht gebucht haben, müssen Sie sich neben dem Ballautomaten auf der Driving-Range registrieren, damit ggf. eine Nachverfolgung möglich ist.
- Der Golfunterricht sowie Kurse im Freien finden unter Einhaltung der gültigen Abstandsregelungen und Hygienebedingungen statt. Im Innenbereich gilt Maskenpflicht, für Trainings die 2G+-Regel.
- Für die Desinfektion der Ballkörbe steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte informieren Sie die Geschäftsstelle, wenn Desinfektionsmittel fehlt bzw. zur Neige geht.
- Bitte verwenden Sie auf dem Putting-Grün und im Kurzspielbereich Ihre eigenen Bälle.
- Auf der Fläche des Putting-Grüns inklusive Kurzspielbereich vor dem Clubhaus sind die Abstandsregeln einzuhalten.

8. Spielbetrieb 18 Loch-Platz

- Es gelten die 2G-Regel sowie neben den Abstands- und Hygieneregeln die Ihnen bekannten Golfregeln und die Etikette.
- Das Spiel ist nur mit gebuchter Startzeit möglich. Das Spiel kann in 4er Flights mit bis zu 4 Personen erfolgen.
- Bitte führen Sie auf Ihrer Golfrunde eine Maske (Maskenart siehe oben unter „Allgemeines“) mit, falls Sie bei Gewitter eine Schutzhütte aufsuchen müssen.
- Bitte beachten Sie ggf. vorhandene Sonderplatzregeln, die im Clubhaus aushängen.

9. Turnierbetrieb

- Für Turniere gelten ggf. besondere Vorbedingungen zur Teilnahme am Spielbetrieb und Verhaltensweisen während des Turniers. Teilnahmebedingungen und Spielbedingungen können ggf. durch den ausrichtenden Golfverband (BWGV oder DGV) oder bei Sponsorturnieren durch Sponsoren mit festgelegt werden und ergeben sich dann aus der jeweiligen Ausschreibung. Ungeachtet solcher Bedingungen sind diese Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten. Wir behalten uns vor, die Turnierausschreibung oder Turniere kurzfristig zu ändern oder abzusagen, wenn eine Durchführung unter Einhaltung der geltenden COVID-19-Regelungen anderenfalls nicht sichergestellt ist.
- Eine Teilnahme an einem Turnier setzt immer voraus, dass die Vorbedingungen für das Betreten der Golfanlage und die Ausübung des Golfspiels erfüllt sind (siehe Ziff. 1).
- Weitere Regelungen zur korrekten Nutzung der Übungsanlagen, des Kurzplatzes und des 18-Loch-Platzes können Sie den Aushängen im Clubhaus entnehmen. Sperrungen sind zu berücksichtigen.

Golfclub Sinsheim Buchenauerhof e.V.
Präsidentin Claudia Zwilling-Pinna

Golfanlage Sinsheim Buchenauerhof AG
Vorstand Harry Zimmermann